

Begründung zur

5. Änderung

des Flächennutzungsplans

der Gemeinde Sukow

(Photovoltaikanlage

Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz)

Entwurf für Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

12. Juni 2024

Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 04.07.2023 in rot und kursiv

12. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhandener Flächennutzungsplan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
6. Literatur

Anlagen: - Umweltbericht gemäß BauGB
einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow
von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, *Juni 2024*

12. Juni 2024

1. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow wurde 1998 wirksam. Die zugehörige Planzeichnung besteht aus zwei Teilen:

Planteil A	südlicher Teil mit Sukow
Planteil B	nördlicher Teil mit Zietlitz

Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist nur Planteil B betroffen.

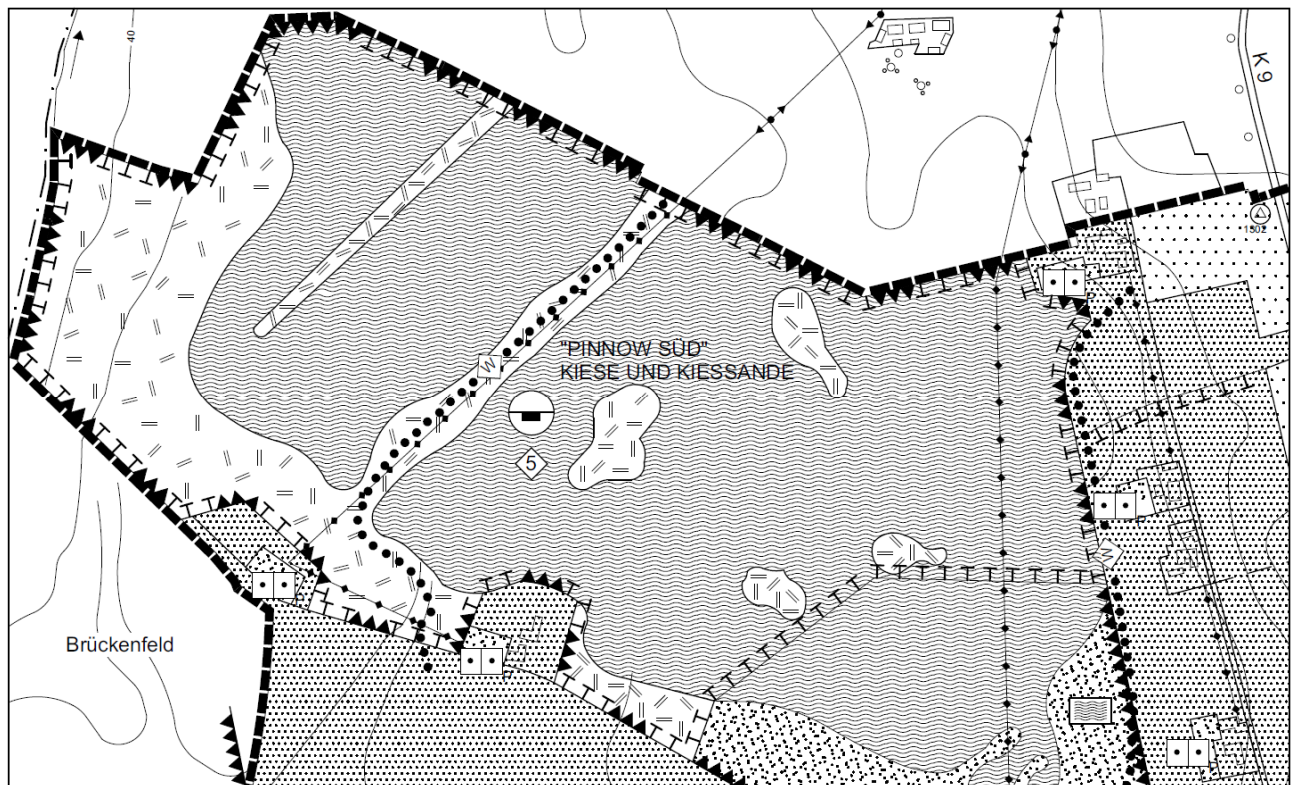
Seitdem wurden die 1. bis 3. Änderung des F-Plans wirksam, die 4. Änderung befindet sich im Aufstellungsverfahren. Das Plangebiet ist von den bisherigen Änderungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Das Plangebiet verfügt im Flächennutzungsplan über folgende Ausweisungen:

- Hauptwanderweg,
- Wasserfläche,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier lt. Begründung zum F-Plan:
44,0 ha Wasserfläche und 18,0 ha Sukzessionsfläche
Die früheren Kies- und Sandgruben können die Funktion an anderer Stelle verlorengegangener Biotope übernehmen.,
- Sukzessionsfläche,
- Flächen für Abgrabungen mit Bezeichnung: „Pinnow Süd“ Kiese und Kiessande und
- Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch – 380 kV-Freileitung

Weitere Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets werden in der Planzeichenerklärung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans erläutert.

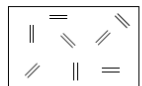
12. Juni 2024



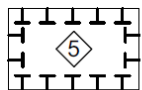
Hauptwanderweg



Wasserflächen



Sukzessionsfläche



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit Nummer aus Erläuterungen



hier lt. Begründung zum F-Plan:

44,0 ha Wasserfläche und 18,0 ha Sukzessionsfläche

Die früheren Kies- und Sandgruben können die Funktion an anderer Stelle verlorengegangener Biotope übernehmen.



Fläche für Abgrabungen

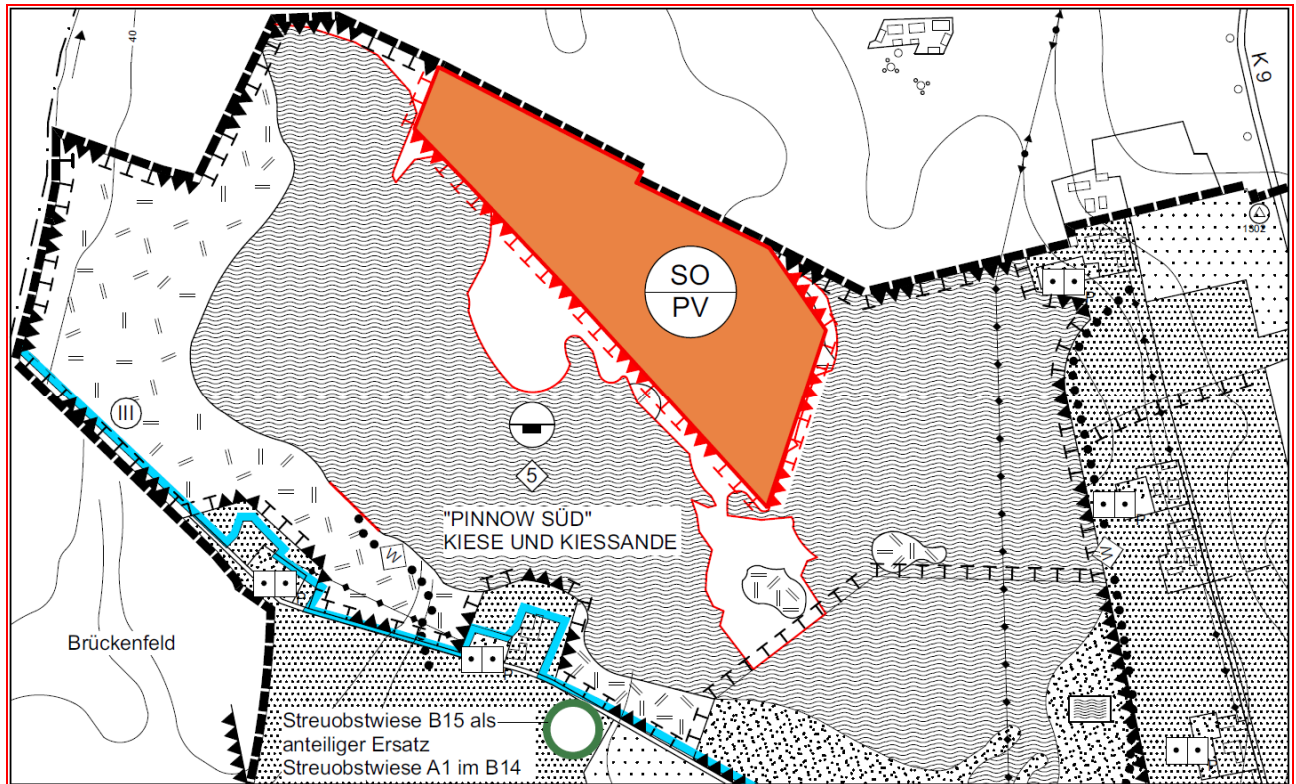


Hauptversorgungsleitung, oberirdisch
 - 380 kV Freileitung

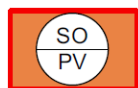
12. Juni 2024

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Vorgesehene Änderungen



Geltungsbereich der 5. Änderung des
Flächennutzungsplanes



Sondergebiet Erzeugung erneuerbare Energie aus
einer Freiflächen-Photovoltaikanlage



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Natur und Landschaft



Fläche für Abgrabungen



Wasserflächen, rote Begrenzung für neue Uferkante gemäß Luftbild nach www.gaia-mv.de
vom 26.06.2023



Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
hier: Trinkwasserschutzzone III
MV_WSG_2335_13 Pinnow

12. Juni 2024

- Der ehemals ausgewiesene Hauptwanderweg existiert durch den Kiesabbau nicht mehr. Auf diese Darstellung wurde im Plangebiet verzichtet.
- Im Geltungsbereich der F-Planänderung wurden die Wasser- und Landflächen der aktuellen Abbausituation angepasst.
- Die ehemals ausgewiesenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ widerspricht der gewünschten Ausweisung eines SO PV. Die zugehörige T-Linie wird an den Rand des Plangebiets verschoben.
- Die Sukzessionsfläche wird im Plangebiet nicht mehr ausgewiesen. Im Bereich der Photovoltaikanlage findet zwar zwischen und unter den Modulen Sukzession statt. Näheres dazu ist im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 geregelt. Planungsrechtlich überwiegt jedoch die Nutzung als Photovoltaikanlage und somit erfolgt hier die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
- Die bergbauliche Nutzung des Plangebiets wurde beendet. Dementsprechend wurde auch die Kennzeichnung der „Flächen für Abgrabungen“ an den Rand des Plangebiets verschoben.
Die Bezeichnung: „Pinnow Süd“ Kiese und Kiessande wurde südlich des Plangebiets verschoben.
- Die Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch – 380 kV-Freileitung, existiert im Plangebiet und darüber hinaus nicht mehr und wird gemäß aktuellem Luftbild nicht mehr dargestellt.
- Eine Ausgleichsmaßnahme aus dem B-Plan Nr. 15 wurde in der Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich dargestellt
- *Die Grenze der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Pinnow wurde dargestellt*

Da die geänderten Begrenzungen der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ und der „Flächen für Abgrabungen“ zu Flächen gehören, die sich außerhalb des Geltungsbereichs der 5. F-Planänderung befinden, wurden diese neuen, roten Begrenzungslinien auch außerhalb des Geltungsbereichs eingezeichnet. Die Grenze des Geltungsbereichs der 5. F-Planänderung und die Grenzen der beiden oben genannten Flächen liegen übereinander.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd - Bereich Zietlitz" dienen der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung von Teilflächen des Kiessandtagebaus Pinnow Süd.

Gründe für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimawandel, die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen, die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Anlass dazu gibt der erreichte Stand des Kiesabbaus.

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und -einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauf Flächen, die bereits komplett ausgebeutet und aus der Bergaufsicht entlassen wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt und als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der

12. Juni 2024

Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbare Energie aus einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Sukow möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

Die Darstellung des SO PV entspricht dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17, auf Darstellung der innenliegenden Verkehrsflächen wurde wegen des gewählten Maßstabs verzichtet.

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Für das Plangebiet sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Südlich des Plangebiets befindet sich ein „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“, nördlich des Plangebiets in der Gemeinde Pinnow besteht ein „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Die benachbarte Gemeinde Pinnow ist zudem als **Stadt-Umland-Raum** der Stadt Schwerin ausgewiesen, die Gemeinde Sukow jedoch im Gegensatz zum RREP WM nicht.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„5.3 Energie

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einem Konversionsstandort und ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012.

Das Plangebiet befindet sich im Stadt-Umland-Raum der Stadt Schwerin und im 168 ha großen Vorranggebiet Rohstoffsicherung für Kiessand Ks 74 Pinnow Süd.

Das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg enthält dafür folgende Grundsätze:

„3.1.2 Stadt-Umland-Räume

12. Juni 2024

- (2) Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)
- (3) Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.“

Die Stadt Schwerin wird an der Aufstellung der Planung beteiligt.

„5.6 Rohstoffvorsorge

- (2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)

....

- (6) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und unter Berücksichtigung fachlicher Belange möglichst vollständig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegen stehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass abgebaute Teilflächen umgehend einer angemessenen Folgenutzung zugeführt werden.“

Das Kiesabbaugebiet Pinnow Süd ist in den betroffenen Bereichen abschließend ausgebeutet. Eine Nachnutzung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur in Abstimmung mit dem Inhaber des Bergrechts, dem Bergamt Stralsund und den Raumordnungsbehörden erfolgen.

Eine Nutzung der Kiesabbaugebiete für Photovoltaikanlagen stellt eine angemessene Folgenutzung dar. Während der Nutzung durch Photovoltaikanlagen kann sich sukzessiv eine Wiederbegrünung der Flächen entwickeln.

„6.5 Energie

- (5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

12. Juni 2024

Raumordnerische Bewertung

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz.

Laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 74 Kiessandtagebau Pinnow Süd. In diesen Bereichen hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen (vgl. Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM). Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Ausbeutung auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen. Die Bergaufsicht für die Flächen des Plangebiets endete am 17.01.2023.

Da die in Rede stehende Fläche nicht mehr mit Bergrecht belegt ist, ist ein Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung gem. RREP WM nicht mehr erfüllt und somit der Vorrangcharakter nicht mehr gegeben. Durch die fortgeschrittene Auskiesung und die Aufgabe der bergbaulichen Nutzung kann an der Zielstellung der Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen nicht festgehalten werden. Der Programmsatz 5.6 (2) Z RREP WM steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Programmsatz 5.6 (6) RREP WM und 7.3 (3) LEP M-V darauf hingewirkt werden soll, dass abgebaute Teilflächen von Tagebauen umgehend einer angemessenen Folgenutzung sowie zeitnah, möglichst bereits parallel zum Abbau, einer Renaturierung und/oder Rekultivierung zugeführt werden sollen.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.¹

Regelungen zum Rückbau der Photovoltaikanlage werden mit einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen B-Plan verbindlich festgelegt.

¹ Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 02.11.2023

12. Juni 2024

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. F-Planänderung befindet sich auf Teilflächen der Flurstücke 57/1, 61, 59/2 und 60 der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz. Er hat eine Größe von ca. 8,6 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die Gemeindegrenze Pinnow und den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow,
- im Osten durch Kieselsee und Kieswerk, dahinter Wohnbebauung Zietlitz und
- im Süden und Westen durch Kieselsee und Kieswerk.

12. Juni 2024

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt. Auf den für die Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen ist die Ausbeutung aus bergrechtlicher Sicht abgeschlossen.

Für das Plangebiet liegt zurzeit eine Bergbauberechtigung vor. Es handelt sich hierbei um das Bergwerkseigentum (BWE) Pinnow Süd.

Für diese Berechtigung existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Pinnow Süd bis 31.01.2026 und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 31.12.2031. Inhaber und Betreiber des Tagebaues Pinnow Süd ist die Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8 in 19086 Consrade. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Bereich, der seit dem 17.01.2023 nicht mehr unter Bergaufsicht steht, jedoch stark geprägt als bergbaulich genutzte Folgelandschaft zu betrachten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der geplante Bereich eine Wiederverspülfläche darstellt und somit für bauliche Gründungen ungeeignet sein kann.

Im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen festgelegt, die gleichzeitig der Kompensation des bergbaulichen Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis eingetragen und sind verbindlich. Im Plangebiet für die PV-Anlage wurden zum größten Teil die Wiedernutzbarmachungsarbeiten umgesetzt und die Bergaufsicht beendet (Sukzession auf Rohboden im Bereich der Einspülungsflächen 10 11465). Dies wurde bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die PV-Anlage berücksichtigt.

Für Randbereiche der überplanten Flächen wurde die Bergaufsicht nicht beendet. Die bergbauliche Nutzung steht in diesem Bereich der Errichtung eines Solarparks entgegen.²

Die SO PV-Fläche wurde bereits komplett aus der Bergaufsicht entlassen. Weiterhin unter Bergaufsicht steht die im westlichen Plangebiet ausgewiesene Straßenverkehrsfläche. Diese Straßenverkehrsfläche soll Erschließungsfunktionen für den auf anderen Flächen weiterhin aktiven Kiesabbau und die Photovoltaikanlage erfüllen und gemeinsam genutzt werden.

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Die für das SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Altlasten und Munitionsfunde sind nicht zu erwarten.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

² Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 19.01.2023

12. Juni 2024

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Die für die SO PV vorgesehenen Flächen sind ehemalige Verspülfelder, die im Rahmen des Kiesabbaus geschaffen wurden.

Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet. Vom Plangebiet möglicherweise ausgehende Emissionen auf die angrenzenden Bereiche werden im nachfolgenden B-Planverfahren untersucht.

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebiets befindet sich die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas der Ewes GmbH am Standort Crivitz, Flur 30, Flurstück 34/96. Diese Anlage wurde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt, genießt Bestandsschutz und ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.³ Die Entfernung der beiden Vorhaben beträgt ca 8 km, eine gegenseitige Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Nördlich des Plangebiets beginnt in ca. 1.400 m Entfernung das LSG Schweriner Seenlandschaft und das Natura 2000 Gebiet DE 2335-301 Pinnower See. Ca. 2.200 m westlich des Plangebiets befinden sich ebenfalls Bereiche des LSG Schweriner Seenlandschaft.

³ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.10.2023

5.5.1. Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz“ ein Artenschutzfachbericht angefertigt. Zusammenfassend kommt die Gutachterin im Artenschutzfachbericht zu folgenden Feststellungen:

„Im Rahmen der hier durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabensgebiet erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten.

Im bzw. in der Umgebung des Plangebietes ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter, Zauneidechse und Kreuzkröte nicht auszuschließen bzw. nachgewiesen. Nach der Relevanzanalyse sind keine weiteren FFH-Anhang-IV-Arten vom Vorhaben betroffen. Bei den Europäischen Vogelarten nach VSchRL ist das Vorkommen von Bodenbrüter (Feldlerche, Flussregenpfeifer), Baum- und Buschbrütern, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Schilfbrüter nachgewiesen.

Der Biber wurden im Umkreis des Vorhabens nachgewiesen und wurden steckbrieflich betrachtet. Eine Betroffenheit liegt jedoch nicht vor.

Steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungsmaßnahmen wurden nur die betroffenen Arten (Brutvögel, Fischotter, Kreuzkröte) behandelt, da es Betroffenheiten gegenüber den nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten zu vermeiden gilt.

In Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von streng geschützten Arten dauerhaft zerstört werden. Die Home Ranges und damit die Gesamtlebensräume bleiben erhalten. Allein die Sicherung von Individuen muss durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet werden.

Zur Sicherung der fachgerechten Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (siehe Tab. 8) werden möglicherweise ökologische Bauüberwachungen nötig. Diese treten ein, wenn die Errichtung der Baustelle erst nach Beginn der Brutzeit möglich sein sollte, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggBfs. weitere Schutzmaßnahmen auszuweisen.

Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

Eine Gefährdung der gesamten lokalen Population irgendeiner relevanten Artengruppe ist hier zweifelsfrei auszuschließen. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH- und Vogelschutz-RL wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.“⁴

5.6. Gewässerschutz

Der Planbereich befindet sich komplett in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Pinnow. Das Wasserschutzgebiet wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) vom 7. Oktober 2003 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und somit zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Pinnow

⁴ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vB-Plan Nr. 17, Pfau GmbH, Juni 2023

12. Juni 2024

zugunsten des Trägers der Wasserversorgung, derzeit die Landeshauptstadt Schwerin, festgesetzt.

Entsprechend Anlage 2 zur WSGVO Pinnow „Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen“ ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen.

Einzelheiten des Grundwasserschutzes werden auf der folgenden B-Plan-Ebene geregelt.

5.7. Wald

In unmittelbarer Umgebung des Plangebiets befindet sich kein Wald.

12. Juni 2024

6. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)* geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)* geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow in der Planfassung der Bestätigung der Auflagenerfüllung mit Erlaß vom 17.8.98

Sukow, 2024

.....
Horst-Dieter Keding
Bürgermeister